

AMTSBLATT

Nr. 04/2017 Ausgegeben am 03.02.2017 Seite 19

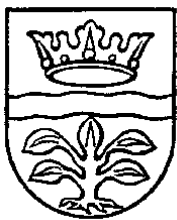


Seite

■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Jahr
2017

Seite 20-23
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung des Bau-
ausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 06.02.2017

Seite 24
3.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung des Kreis-
ausschusses am 06.02.2017

Seite 25
4.
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis
198 – Ahrweiler für die Wahl zum 19. Deutschen Bundes-
tag am 24.09.2017

Seite 26-29
5.
Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde der Kreisverwal-
tung Mayen-Koblenz einer Einladung zur Wahl der Kreisjagd-
meisterin oder des Kreisjagdmeisters und der Mitglieder
des Kreisjagdbeirates am 07.04.2017

Seite 30-31

„Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 01.02.2017 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Jahr 2017 vom 26.01.2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 10.11.2016 und endete am 23.11.2016.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig vom 22.01.2008 in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	831.360	EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>846.360</u>	<u>EUR</u>
	der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	-15.000	EUR
2.	im Finanzhaushalt		
	die ordentlichen Einzahlungen auf	760.510	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>760.510</u>	<u>EUR</u>
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0</u>	<u>EUR</u>
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.000	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>11.000</u>	<u>EUR</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	EUR
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0</u>	<u>EUR</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht veranschlagt.

2. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, werden für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserwerk“ auf 800.000,00 EUR festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6 Gebühren

1. Wasserwerk gem. § 11 ff der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

	Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7% EUR	Bruttoentgelt EUR
pro Kubikmeter Wasserbezug	3,52	0,25	3,77
bei Hydrantentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	3,52	0,25	3,77
Pauschalbetrag für Standrohr- verleih bis 1 Monate	50,00	3,50	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,07	1,07

2. Abwasserwerk gem. § 14 ff der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

	EUR
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,37

§ 7 Umlage

Gem. § 9 **Abs. 3** der Verbandsordnung vom 22.01.2008 wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2017 auf 71.920,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbands- mitglieder	Verteiler %	Umlage 2017 EUR
VG Mendig		
Stadt Mendig	52	37.398,40
OG Thür	5	3.596,00
VG Mendig	28	20.137,60
VG Pellenz		
OG Krufft	10	7.192,00
VG Pellenz	5	3.596,00
Insgesamt:	100	71.920,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.5. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung vom 22.01.2008 wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2017 auf 10.510,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbands- mitglieder	Verteiler %	Umlage 2017 EUR
VG Mendig		
Stadt Mendig	46	4.029,60
OG Thür	5	438,00
VG Mendig	34	2.978,40
VG Pellenz		
OG Krufft	9	788,40
VG Pellenz	6	525,60
		<u>Landkreis Mayen-Koblenz</u> 1.750,00
Insgesamt:	100	10.510,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.5. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres voraussichtlich 49.875,87 EUR; voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 49.935,87 EUR und voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 34.935,87 EUR

Mendig, den 26.01.2017

gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 26.01.2017

gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Am Montag, 06.02.2017, 11:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Kurfürst-Balduin-Gymnasium, Münstermaifeld; Vergabe/Gewerk: Sportboden-sanierung, Halle D1
2. K 84, Abstufung einer Teilstrecke in Urbar; Abstufungsvereinbarung
3. Verschiedenes

Koblenz, 30.01.2017

gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

Bekanntmachung

Am Montag, 06.02.2017, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Projekt Seniorenfürsorge; wissenschaftliche Begleitung durch die Hochschule Koblenz
3. Ausschreibung Personalverwaltungssoftware
4. Kurfürst-Balduin-Gymnasium, Münstermaifeld; Vergabe/Gewerk: Sportboden-sanierung, Halle D1
5. K 84, Abstufung einer Teilstrecke in Urbar; Abstufungsvereinbarung
6. Verschiedenes (öffentlich)

Nicht öffentlicher Teil

7. Finanzielle Angelegenheit
8. Personalangelegenheit
9. Personalangelegenheit
10. Personalangelegenheit
11. Personalangelegenheit
12. Personalangelegenheit
13. Personalangelegenheit
14. Personalangelegenheit
15. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 30.01.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 198 - Ahrweiler
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am Sonntag, 24. September 2017
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am **24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises

**198 - Ahrweiler
in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30,**

möglichst frühzeitig,

spätestens am Montag, dem 17. Juli 2017, bis 18 Uhr,

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 19. Juni 2017, 18 Uhr

dem

**Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf

Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062),
- die Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378).

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter	Telefon-Nr.: (02641) 975-471
des Wahlkreises 198 - Ahrweiler -	Telefax-Nr.: (02641) 975-7471
Wilhelmstraße 24-30	E-Mail: Hiltrud.Dahr@kreis-ahrweiler.de
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Internet: www.kreis-ahrweiler.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz	Telefon-Nr.: (0 26 03) 71-23 80 o. 71-45 60
Mainzer Straße 14 – 16	Telefax-Nr.: (0 26 03) 71-41 30
56130 Bad Ems	E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
	Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter	Telefon-Nr.: (06 11) 75-1
Statistisches Bundesamt	Telefax-Nr.: (06 11) 72-40 00
Gustav-Stresemann-Ring 11	E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de
65189 Wiesbaden	Internet: www.bundeswahlleiter.de

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 04.02.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
198 - Ahrweiler -

gez. Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Bekanntmachung
der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.
- Untere Jagdbehörde -

EINLADUNG

zur Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters
und der Mitglieder des Kreisjagdbeirates

am Freitag, den 07.04.2017, ab 18:00 Uhr

in der Vulkanhalle Krufft, Jahnstraße, 56642 Krufft,

**vor der jährlichen Mitgliederversammlung der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Am 31.03.2017 endet die Amtszeit des Kreisjagdmeisters und der Mitglieder des Kreisjagdbeirates des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz.

Aus diesem Grunde sind gemäß § 46 Absatz 1 und Absatz 8 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3, § 53 sowie § 54 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 01.02.2011 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung von den Wahlberechtigten im Landkreis Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz neu zu wählen:

die **Kreisjagdmeisterin** oder der **Kreisjagdmeister** und deren **Stellvertreter**

Wahlberechtigt für die Wahl sind

1. alle Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind,

sowie
2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Landkreis Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz gelegenen Jagdbezirke.

Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Wahlberechtigte, die Mitglieder des Landesjagdverbandes sind, haben ihre Wahlberechtigung lediglich durch den gültigen Jahresjagdschein nachzuweisen. Mitglieder der Jagdgenossenschaften müssen sich neben dem Personalausweis mit einer entsprechenden Vollmacht des Jagdvorstandes legitimieren.

Für die Berufung in den **Kreisjagdbeirat (jeweils mit Stellvertreterin oder Stellvertreter)** werden gewählt:

1. die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
2. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,
3. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der pachtenden Personen.

Wahlberechtigt sind:

- Zu 1: Eigentümerinnen, Eigentümer und nutznießende Personen der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates gelegenen Eigenjagdbezirke.
- Zu 2: Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.
- Zu 3: Inhaberinnen und Inhaber gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jagdbeirates einen Jagdbezirk gepachtet haben.

Die vorstehenden Wahlen werden gemäß § 46 Abs. 1 LJG in Verbindung mit § 53 Absatz 1 LJVO von den Unteren Jagdbehörden des Landkreises Mayen-Koblenz und der kreisfreien Stadt Koblenz durchgeführt. Wahlleiter ist der Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz.

Bei den Wahlen hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Koblenz, im Februar 2017
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Michael Erlemann
Kreisamtmann